

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. II Nr. 101/2007 wurde von der VO-Ermächtigung in § 9 Abs. 5 FKG und § 14 Abs. 5 FKG Gebrauch gemacht. § 9 Abs. 5 FKG räumt der FMA die Möglichkeit ein, Risikokonzentrationen in Finanzkonglomeraten quantitativ zu begrenzen. § 14 Abs. 5 FKG sieht die Gliederung der Quartalsberichte über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 FKG mittels Verordnung der FMA vor. Die Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung liegt nunmehr bereits mehrere Jahre zurück. Im Lichte der mittlerweile im Zuge der laufenden Aufsichtstätigkeit diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen und aufgrund der im Rahmen der CRD II (RL 2009/111/EG) Umsetzung erfolgten Änderungen des § 27 BWG sind nunmehr Anpassungen notwendig geworden.

Besonderer Teil

Zu § 2, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Z 1:

Redaktionelle Anpassungen an die neue Struktur des § 27 BWG.

Zu § 4 Abs. 2:

Es wird eine spezielle Regelung für den Fall vorgesehen, dass das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen von Unternehmen der Gruppe nicht alle zweckdienlichen Informationen erhält, um auf Finanzkonglomeratsebene eine Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung im Sinne des § 11 FKG sowie eine Begrenzung im Sinne des § 5 FKG sicherzustellen. Eine Gewichtung der gruppeninternen Kreditrisikokonzentrationen und deren Begrenzung können alleine dann unterbleiben, wenn alle Informationen über risikobehaftete Engagements von allen Unternehmen der Gruppe verfügbar sind (Durchschau-Prinzip). Ist dies nicht der Fall, so sind, abweichend von Abs. 1, Kreditrisikokonzentrationen bei diesen Unternehmen mit 100 vH zu gewichten. Dies ergibt sich aus einer risikorientierten Beaufsichtigung sowie aus dem Konzept der Gruppenaufsicht („consolidated supervision“).

Zu § 5 Z 3 und 3a:

Für den Fall, dass die in § 4 neu vorgesehene Gewichtungsregelung zur Anwendung kommt, ist in Hinblick auf Vermeidung von Ansteckungseffekten die neue Begrenzung in Z 3 und Z 3a eingezogen. § 4 und § 5 dienen somit der Vermeidung von branchenübergreifenden Ansteckungseffekten, die aufgrund von unzureichenden Informationen des Mutterunternehmens von Seiten des Beteiligungsunternehmens entstehen können.

Zu § 9:

Es gilt die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung gültige Fassung des BWG.

Zu § 10:

§ 10 regelt den Zeitpunkt für die erstmalige Meldung nach der novellierten Verordnung.

Zur Anlage:

Die Anlagen werden aus technischen Gründen wiederverlautbart. Am Übersichtsblatt wurden der Klammerausdruck „Dieses Blatt ist jedenfalls an die Finanzmarktaufsicht zur retournieren“ und die Wortfolge „Inkl. Ansprechpartner“ gestrichen. Materielle Änderungen ergeben sich aus diesen Streichungen nicht. Geändert wurde auch die Fußnote 1 in Teil II 1. der Anlage. Die Position „Kennzeichen“ wird dahingehend erweitert, dass die von § 5 Z 3 und 3a FK-QUAB-V erfassten Fälle das Kennzeichen „3“ erhalten. Hinsichtlich der anderen „Kennzeichen“ wurden die einschlägigen Verweise auf die Verordnung ergänzt. Durch die Einfügung der Verweise kommt es zu keiner materiellen Änderung. Darüber hinaus wurde in Teil II 1. der Anlage der Verweis auf § 27 Abs. 5 BWG auf einen Verweis auf § 27 Abs. 13 BWG angepasst.